

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der

Volkshochschule (VHS) Ravensberg
Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westfalen)

vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Klaus Besser,
und die stellvertretende Vorstandsvorsteherin, Frau Ellen Stephan,

- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

und

der

Stadt Bielefeld
Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Pit Clausen

- nachfolgend Auftragnehmerin genannt -

über die Wahrnehmung von Aufgaben
der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Auftraggeberin.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Auftragnehmerin übernimmt für die Auftraggeberin die administrativen, routinemäßigen Aufgaben der Entgeltabrechnung auf Basis des TVöD in der jeweils geltenden Fassung für die tariflich Beschäftigten der Auftraggeberin. Stand: 01.08.2016 arbeiten bei der Auftraggeberin 13 Beschäftigte auf Basis des TVöD.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Auftraggeberin als Arbeitgeberin bleiben unberührt (mandatierend gem. § 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)).

§ 2 Aufgaben/Pflichten der Auftragnehmerin

Zu den Aufgaben der Auftragnehmerin gehören:

- Verwaltung und Sachbearbeitung im Bereich des Entgeltmanagements.
- Monatliche Brutto-/Lohnberechnung, Gehaltsabrechnung und Zahlbarmachung.
- Erstellung von Bescheinigungen.
- Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fragen zur Gehaltsabrechnung, Renten-, Sozial- und Krankenversicherung.

Die Auftragnehmerin stellt das für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal bereit. Sie stellt auf ihre Kosten ebenso die für Aufgabenerfüllung notwendigen und in ihrem Bereich für die Entgeltabrechnung eingesetzten Software-Lösungen.

Ist der Auftragnehmerin die vertraglich geschuldete Erbringung einer Leistung bzw. von Leistungen tatsächlich nicht (mehr) möglich, so hat sie die Auftraggeberin unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 3 Aufgaben/Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin übermittelt der Auftragnehmerin alle für die Aufgabenwahrnehmung relevanten personenbezogenen und sonstigen Informationen, Daten, Formulare und Unterlagen. Sie unterstützt nach bestem Wissen und Gewissen die Auftragnehmerin bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien der Vereinbarung zu gewährleisten.
- (2) Die Auftragnehmerin erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten, um ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllen zu können. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag der Auftraggeberin ist nur im Rahmen des § 11 BDSG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
- (3) Die im Bereich der Auftragnehmerin mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.
- (4) Zur Auftragsdatenverarbeitung schließen die Parteien der Vereinbarung (zusätzlich) die als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügte „Auftragsdatenverarbeitung zwischen öffentlichen Stellen und öffentlichen oder nicht-öffentlichen Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern“, die Bestandteil dieser Vereinbarung wird.
- (5) Die Auftraggeberin erstattet der Auftragnehmerin für ihre Leistungen nach § 2 dieser Vereinbarung ihren Personal- und Sachaufwand. Der Personal- und Sachaufwand (= nachfolgend Entgelt genannt) setzt sich je tariflich Beschäftigter bzw. Beschäftigtem der Auftraggeberin im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung auf Seiten der Auftragnehmerin wie folgt zusammen:

	Entgelt pro tariflich Beschäftigter bzw. Beschäftigtem 2017	Anzahl Personen	Entgelt 2017 insgesamt (netto)
Entgeltabrechnung	189,39 €	13	2.462,07 €
Zahlbarmachung	<u>24,97 €</u>	<u>13</u>	<u>324,61 €</u>

Summe bei zurzeit 13 Beschäftigten zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer	214,36 €		2.786,68 €
---	----------	--	------------

Das Entgelt zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer ist von der Auftraggeberin nach schriftlicher Aufforderung durch die Auftragnehmerin in 2 Teilraten jeweils zum 15.06. und zum 15.12. eines Kalenderjahres auf das Konto der Auftragnehmerin bei der Sparkasse Bielefeld, IBAN DE09480501610000000026, BIC SPBIDE3BXXX, zu überweisen.

Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Auftragnehmerin ohne jegliche Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 3 % des geschuldeten Entgelt-/Rechnungsbetrages zu und wird in der Folgerechnung mit ausgewiesen.

- (6) Das Entgelt der Auftragnehmerin wird jährlich von der Preisprüfungsstelle der Stadt Bielefeld – Amt für Finanzen und Beteiligungen – überprüft und neu festgesetzt. Grundlage des Entgeltes sind dabei jeweils die tatsächlich entstehenden bzw. entstandenen Kosten der Auftragnehmerin; es handelt sich insoweit lediglich um eine Kostenerstattung. Die Auftraggeberin erklärt sich bereit, die auf Basis dieses Preisprüfungsverfahrens für 2018 ff festgesetzten Entgelte anzuerkennen und ihren finanziellen Kostenerstattungsverpflichtungen zugrunde zu legen. Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin die ab 2018 jeweils neu geltenden Entgelte unmittelbar nach Festsetzung bekanntgeben.

§ 4 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Auftraggeberin übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.
- (3) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

§ 5 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2022. Sie verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate vor ihrem Ablauf von einer Vereinbarungspartei gekündigt wird.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 5 Absatz 1 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für eine der beiden Parteien der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist oder wenn eine der Parteien der Vereinbarung gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Verpflichtungen aus §§ 2, 3 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.
- (2) Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund hat diejenige Partei der Vereinbarung, die die Kündigung zu vertreten hat, der anderen Partei der Vereinbarung den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. § 280 BGB gilt entsprechend.
- (3) Hält eine der Parteien dieser Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für nicht zumutbar, verpflichten sich die Parteien der Vereinbarung vor der Kündigung aus diesem wichtigen Grund gem. § 6 Absatz 1 zuvor über eine Vereinbarungsanpassung zu verhandeln. Absatz 2 findet dann keine Anwendung. Im Übrigen gilt § 313 BGB entsprechend.

§ 7 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz der Auftragnehmerin.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Die Parteien der Vereinbarung sind nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus der Vereinbarung abzutreten.

§ 9 Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien der Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

- (2) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- (3) Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt, je ein Exemplar erhalten die beiden Vertragsparteien sowie die (gemeinsame) Aufsichtsbehörde.

Halle/Westf. den

.2016

Bielefeld, den

.2016

Zweckverband Volkshochschule (VHS)
Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Klaus Besser

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Pit Clausen

Zweckverband Volkshochschule (VHS)
Ravensberg
Stellvertretende Verbandsvorsteherin
Ellen Stephan

Anlage 1

**Auftragsdatenverarbeitung
zwischen öffentlichen Stellen und**

öffentlichen oder nicht-öffentliche n Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern

Vereinbarung

zwischen

der
Volkshochschule (VHS) Ravensberg
Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westfalen)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Klaus Besser,
und die stellvertretende Vorstandsvorsteherin, Frau Ellen Stephan,

- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

und

der
Stadt Bielefeld
Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Pit Clausen

- nachfolgend Auftragnehmerin genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin.
- (2) Der Auftrag umfasst die in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom ...11.2016 zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung und Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin genannten Aufgaben und Leistungen.

§ 2 Pflichten der Auftraggeberin

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein die Auftraggeberin verantwortlich.
- (2) Die Auftraggeberin erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.

(3) Die Auftraggeberin hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(4) Weisungsberechtigte Personen der Auftraggeberin sind ...

Weisungsempfänger bei der Auftragnehmerin ist das Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen der Stadt Bielefeld, Geschäftsbereich Personalverwaltung, 110.3 (Geschäftsbereichsleitung 110.3, Abteilungsleitung 110.32).

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger bzw. die Vertreterin oder der Vertreter mitzuteilen.

(5) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(6) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln.

§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Auftraggeberin. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt.

(2) Die Auftragnehmerin sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Sie sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen scharf getrennt werden.

(3) Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie -vorgänge.

(4) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin im Einzelfall gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch die Auftraggeberin vorher mit der Auftragnehmerin abzustimmen. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

(5) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien werden entsprechend den bei der Auftragnehmerin für eigene entsprechende Fälle geltenden Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht vernichtet.

- (6) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat die Auftragnehmerin sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen. Die Datenträger der Auftragnehmerin sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

Die Einschaltung von Subauftragnehmerinnen bzw. Subauftragnehmern ist ausgeschlossen. Die Beauftragung von Subunternehmen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in keinem Fall zulässig.

§ 4 Datengeheimnis

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin das Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu wahren. Sie verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie der Auftraggeberin obliegen (§ 11 Abs. 3 DSG NRW).
- (2) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Auskünfte darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen.

§ 5 Kontrollrechte des/der Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD)

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der bzw. dem LfD und den von ihr bzw. ihm beauftragten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des DSG NRW in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Soweit Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang der bzw. des LfD und der von ihr bzw. ihm eingesetzten Bediensteten vorher mit der Auftragnehmerin abzustimmen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die anderen Bewohnerinnen bzw. Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

§ 6 Datensicherungsmaßnahmen

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt über das bei der Auftragnehmerin eingesetzte Verfahren SAP R/3 HR. Über dieses Verfahren liegt beim behördlichen Datenschutzbeauftragten ein Verzeichnisse vor (110_08), aus dem sich die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 DSG NRW sowie die begründeten Ergebnisse der Vorabkontrolle nach § 10 Abs. 3 Satz 1 DSG NRW ergeben.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertragsdauer entspricht der in § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom ...11.2016 zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin vereinbarten Laufzeit.
- (2) Die Kündigung der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ist entsprechend § 6 der Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin möglich
- (3) Die Auftraggeberin kann die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin und diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung darüber hinaus jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen die Bestimmungen des DSGVO NRW oder dieses Vertrages vorliegt, die Auftragnehmerin eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin den Zutritt der Auftraggeberin oder der bzw. der LfD vertragswidrig verweigert.

§ 8 Haftung

Für den Ersatz von Schäden, die eine Betroffene bzw. ein Betroffener wegen einer nach dem DSGVO NRW oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist die Auftraggeberin gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit die Auftraggeberin zum Schadensersatz gegenüber der bzw. dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihr der Rückgriff bei der Auftragnehmerin vorbehalten.

§ 9 Sonstiges

- (1) Die Auftragnehmerin übereignet der Auftraggeberin zur Sicherung die Datenträger, auf denen sich Dateien befinden, die Daten der Auftraggeberin enthalten. Diese Datenträger sind besonders zu kennzeichnen.
- (2) Sollte das Eigentum der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, wird diese durch eine neue ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich der Sitz der Auftragnehmerin (s. auch § 7 der Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin über die Wahrnehmung von Aufgaben der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftraggeberin).

Halle/Westf. den .11.2016

Bielefeld, den .11.2016

Zweckverband Volkshochschule (VHS)
Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Klaus Besser

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Pit Clausen

Zweckverband Volkshochschule (VHS)
Ravensberg
Stellvertretende Verbandsvorsteherin
Ellen Stephan